

## **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe**

### **Beratungshilfe**

Beratungshilfe soll sicherstellen, dass niemand aus finanziellen Gründen gezwungen ist, auf die Wahrnehmung seiner Rechte in einer Rechtsangelegenheit zu verzichten. Um dies zu erreichen, wurde das Beratungshilfegesetz erlassen.

Durch die Beratungshilfe ist gewährleistet, dass sich bedürftige Bürger in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat durch einen Rechtsanwalt holen können. Beratungshilfe deckt somit in erster Linie die Beratung ab. Da es darüber hinaus aber auch erforderlich sein kann, sich mit einem Gegner – unter Umständen auch einer Behörde – auseinanderzusetzen, umfasst die Beratungshilfe nicht allein die Beratung, sondern auch die Vertretung.

Durch die Beratungshilfe ist sichergestellt, dass man nicht in jedem Fall selber Briefe schreiben muss, sondern dies auch seiner Rechtsanwältin oder seinem Rechtsanwalt überlassen kann.

Beratungshilfe wird grundsätzlich in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt, und zwar auch z. B. im Arbeits- und Sozialrecht oder in steuerrechtlichen Angelegenheiten. Ist man beispielsweise in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich im Rahmen der Beratungshilfe zumindest beraten lassen. Eine Vertretung ist hier nicht abgedeckt. Beratungshilfe wird nicht gewährt in Angelegenheiten, in denen das Recht anderer Staaten anzuwenden ist, es sei denn, der Sachverhalt weist eine Beziehung zum Inland auf.

Wann aber hat man einen Anspruch auf Beratungshilfe? Ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht, wenn nicht andere zumutbare Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen und eine Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint.

Einen Antrag auf Beratungshilfe stellen Sie bitte zunächst bei dem Amtsgericht in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover zum Beispiel hat Montag – Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Es werden bereits ab 8.00 Uhr begrenzte Wartemarken ausgegeben, so dass es sich empfiehlt um 8.00 Uhr vor Ort zu sein. Zu dem Termin nehmen Sie bitte Ihre Gehaltsabrechnung, Arbeitslosengeld- bzw. Rentenbescheid etc. mit, um Ihr Einkommen nachweisen zu können. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet eine Rechtspflegerin bzw. ein Rechtspfleger. Sie erhalten dann einen Berechtigungsschein, mit dem Sie gegen Zahlung von 15,00 € anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen können.

Mit diesem Beratungshilfeschein können Sie dann zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl gehen und erhalten ein Beratungsgespräch, in dem Sie erfahren, wie in Ihrem Fall die Sach- und Rechtslage ist. Sollte eine außergerichtliche Tätigkeit notwendig sein, wird die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt diese ebenfalls übernehmen.

### Prozesskostenhilfe

Konnte außergerichtlich keine Einigkeit erzielt werden und kommt es zu einem Gerichtsverfahren, steht Ihnen die Möglichkeit offen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt prüft immer auch die Erfolgsaussichten einer Klage oder der Verteidigung gegen eine Klage. Ist das Ergebnis, dass eine Klage unter Umständen Aussicht auf Erfolg hat oder die Verteidigung gegen eine Klage sinnvoll ist, kommt die Prozesskostenhilfe in Betracht.

Die Prozesskostenhilfe will Bürgern, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, die Prozessführung ermöglichen. Wichtig ist, dass neben den finanziellen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist.

Wie bekommt man Prozesskostenhilfe? Prozesskostenhilfe erhält man auf Antrag, über den das Gericht zu entscheiden hat. Dem Antrag ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten sowie entsprechende Belege) beizufügen. Dafür sind amtliche Vordrucke zu benutzen, die es bei jedem Gericht und natürlich auch bei den Rechtsanwälten gibt. Wichtig für Sie: Die Gegenseite erhält keinen Einblick in diese Erklärung.

Die Prozesskostenhilfe orientiert sich an der Höhe des Nettoeinkommens unter Berücksichtigung der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen und der monatlichen Wohn- und Heizungskosten. Vom Nettoeinkommen abzusetzen sind beispielsweise Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, Wohn- und Heizungskosten. Außerdem gibt es Grundfreibeträge für die Partei und ihren Ehegatten oder ihre Lebenspartnerin bzw. ihren Lebenspartner sowie Freibeträge für weitere unterhaltsberechtigte Personen, in Abhängigkeit von ihrem Alter. Die Grundfreibeträge ändern sich selbstverständlich regelmäßig, zuletzt am 01.01.2015. Derzeit betragen die Grundfreibeträge für die Antrag stellende Partei und ihren Ehegatten oder ihre Lebenspartnerin bzw. ihren Lebenspartner 462 € und für jede weitere Person, der sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leisten, in Abhängigkeit von ihrem Alter 268 – 370 €. Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, erhalten einen weiteren Freibetrag in Höhe von 210 €. Berücksichtigt wird auch ein eventueller Mehrbedarf, der zu begründen und zu belegen wäre. Der Gesetzgeber bezeichnet das verbleibende Einkommen als „einzusetzendes Einkommen“. Aus dem einzusetzenden Einkommen werden Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens ermittelt, wobei die Monatsraten auf volle Euro abzurunden sind. Sofern die Berechnung ergibt, dass die so ermittelte Höhe einer Monatsrate weniger als 10 € betragen würde, wird eine ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt.

Sofern das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, sind Sie von der Zahlung der Gerichts- und der eigenen Anwaltskosten befreit. Diese Kosten übernimmt der Staat. Allerdings ist es wichtig zu wissen, dass die Prozesskostenhilfe nicht die Anwaltskosten der Gegenpartei umfasst. Wird der Prozess verloren, sind dem Gegner dessen Anwaltskosten also auch dann zu erstatten, wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden war. Zudem kann seitens des Gerichts – im Falle der Verbesserung der Vermögenssituation – auch im Nachgang eine Rückforderung der im Wege der Prozesskostenhilfe geleisteten Zahlungen erfolgen. Eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt bis zu vier Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Urteil, verfahrensbeendender Beschluss, Klagerücknahme etc.).

Haben Sie noch weitere Fragen zur Beratungs- oder Prozesskostenhilfe, können Sie gern Frau Rechtsfachwirtin Jana Rückrieme ansprechen (Tel. 05 11/ 35 36 05 11) oder wenden Sie sich einfach Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt in unserer Kanzlei. Gern beantworten wir Ihre Fragen!

Ihr KSG-Kanzleiteam

**Kanzlei Schwede, Gewert & Kollegen**  
Theaterstr. 3, 30159 Hannover  
Tel.: 05 11/ 35 36 05 0 - Fax: 05 11/ 35 36 05 99  
[www.ksg-recht.de](http://www.ksg-recht.de)